

Clinotrans GmbH | Am Kiel-Kanal 28 | 24106 Kiel

An die
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung Schleswig-Holsteins
Frau Ministerin Alheit

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom unser Zeichen / unsere Nachricht vom Ansprechpartner/-in, Durchwahl Datum
Schreiben MSGW 13.02.2017 Herr von der Wehl, -11 16.02.2017

Sitzung des Sozialausschusses am 02.02.2017 – TOP 1 „Rettungsdienstgesetz“
Schreiben der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 13.02.2017
hier: Stellungnahme der Clinotrans GmbH

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein ist in der Sitzung des Sozialausschusses am 02.02.2017, nachdem sie bei Ihrer Anhörung keine Fälle nennen konnte, aufgefordert worden, auf Grund der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes zu der Frage, ob gegen den Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/4586) verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art 12 GG. bestehen, weil der Gesetzesentwurf die Tätigkeit privater Unternehmen auf den Bereich des Krankentransportes beschränkt, konkrete Beispiele aus der Vergangenheit aufzuführen, aus denen eine notwendige Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut durch die Tätigkeit privater Anbieter in der Notfallrettung neben dem öffentlichen Rettungsdienst notwendig wird. Frau Ministerin Alheit hat versprochen großumfängliche Nachweise und zahlreiche Fälle aus der Vergangenheit substantiiert vortragen zu wollen.

Nun hat die Ministerin schriftlich Stellung bezogen. Dabei konnte Sie KEINEN einzigen nachweisbaren Fall benennen, in denen ein privater Anbieter seiner Verpflichtung, genehmigte Rettungsmittel für die Notfallrettung bereitzustellen, nicht nachgekommen ist, was zu gefährlichen Verzögerungen in der Disposition bei anstehenden Notfällen geführt hätte. Auch gibt es in den letzten 10 Jahre KEINEN einzigen Fall, bei den 10.000en durch private Anbieter

Seite 1 von 5

durchgeführten lebensrettenden Notfalleinsätzen, in dem durch Nichterfüllung der Verpflichtung zum Ausrücken zum Einsatz Menschenleben gefährdet worden wäre.

Sämtliche durch die Ministerin dargestellten Konstrukte haben nichts mit der Erfüllung von Notfallrettung durch private Anbieter zu tun. Sie sind ganz im Gegenteil die Darstellung auf Basis von gefährlichem Halbwissen. Wie soll ohne auch nur einem konkreten Fall aus so langer Zeit eine höchstwahrscheinliche Gefahr angenommen werden?

Ich gehe im Einzelnen auf die verschiedenen durch die Ministerin ausgeführten Punkte ein:

1. Verantwortung und Planung – Überkapazitäten (Seite 2, Abs. 2 und 3)

Es ist völlig irrelevant, ob ein privater Anbieter oder eine Hilfsorganisation in der Notfallrettung, auf welcher Grundlage auch immer, tätig wird. Verantwortung und Planung (z.B. die Zeiten, an denen Rettungsmittel vorgehalten werden müssen) wird bereits im Genehmigungsverfahren und durch die Auflagen in der Genehmigung geregelt. Dieses Verfahren führt die Genehmigungsbehörde durch. Neben Gutachten, welche die wirtschaftliche Beeinträchtigung des öffentlichen Rettungsdienstes prüfen, wird auch die (finanzielle) Leistungsfähigkeit des Unternehmens geprüft. Die Ministerin führt nun aus, dass private Anbieter einfach die Tätigkeit einstellen können, aus welchen Gründen auch immer. An dieser Stelle überhaupt die Möglichkeit einer Insolvenz anzusprechen ist unverschämt. Es ist ein Unding einer Ministerin für Gleichstellung dies als Begründung vorzutragen. Auch die mit der Notfallrettung beauftragten Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe und Arbeiter Samariter Bund sind, zumindest was den Bereich des Rettungsdienstes angeht, Wirtschaftsunternehmen, welche genauso wie jeder andere von einer Insolvenz betroffen werden können. Dies kam in der Vergangenheit mehrfach vor und kann bei deutschlandweiter Betrachtung nachgewiesen werden. Die einzigen beiden durch den Ausschluss der Privaten aus der Notfallrettung betroffenen Unternehmen sind die ASG, ein seit Jahrzehnten bundesweit agierendes alteingesessenes Unternehmen, und die Clinotrans, ein bereits seit 27 Jahren existierendes Unternehmen. Es gibt im Punkt der drohenden Insolvenz gegenüber den Hilfsorganisationen keinen Unterschied zu den privaten Anbietern. Auch das dem widersprüchliche Argument der angestrebten Gewinnerzielung privater Anbieter ist völlig haltlos. Ganz davon abgesehen, dass die ASG gemeinnützige Gesellschaften mit der Durchführung der Notfallrettung einsetzt und beide, also ASG und Clinotrans, durch die Krankenkassen nur nach Kosten-/Leistungsnachweis bezahlt werden, das bedeutet, die Kassen erstatten lediglich die realen Kosten, ein Gewinn wird nur im ganz kleinen Rahmen zugelassen, ist es doch gerade von Vorteil, wenn Rettungsdienstunternehmen sich mit Finanzen auskennen und wirtschaftlich optimal agiert. Welch ein Widerspruch zur der bei privaten Anbietern drohenden Insolvenz.

Daraus jetzt eine konkrete Gefahr in der Einsatzdisposition bei Notfalleinsätzen abzuleiten ist mehr als aus der Luft gegriffen. Vielleicht sollte die Frau Ministerin sich einmal die Mühe machen und die IRLS Süd in Bad Oldesloe besuchen. Diese Leitstelle ist die einzige in Schleswig Holstein, welche mit Rettungswachen der ASG und Clinotrans zu tun hat. Alle anderen Regionen in Schleswig-Holstein sind NUR von Krankentransport betroffen. Die Leitstellendisponentinnen und -disponenten sind IMMER darüber informiert, wann Rettungswagen vorgehalten werden und können vor allem JEDERZEIT in Ihrer EDV sehen, wie der aktuelle Status der Rettungsmittel ist. Es besteht KEIN Unterscheid zu Rettungsmitteln der Hilfsorganisationen oder öffentlichen Rettungsmitteln. NIEMALS kommt es im Notfall wie behauptet zu Diskussionen oder Schwierigkeiten, weil ein privater Rettungswagen einfach mal nicht fahren will. Es gibt bei der Disposition von Notfallinsätzen einfach kein Wenn und Aber.

In Ihrem Schreiben widerspricht die Ministerin sich auch im Punkt der zur Sicherung des durch den privaten Anbieters entstehenden (aber nicht vorhandenen) angeblichen Risiken. Beide, die ASG und Clinotrans, betreiben abweichend von der Mehrzweckfahrzeugstrategie neben den Rettungswagen noch Krankenwagen für den Krankentransport. Dies eben darum, dass die Rettungswagen nur Notfälle und der Krankenwagen die nicht Notfalltransporte durchführen können. Gerade dadurch werden die Mehrzweckfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes nicht blockiert.

Auch muss der öffentliche Rettungsdienst IMMER 100% des Bedarfs abdecken. Es entstehen keinerlei zusätzlichen Vorhaltungen von Rettungsmitteln welche zusätzliche Kosten verursachen würden. Ganz im Gegenteil, die privaten Anbieter entlasten Personal und Material des öffentlichen Rettungsdienstes und geben diesem mehr Dispositionsmöglichkeiten der eigenen Kräfte für Notfälle.

2. Denkbare Gefährdungskonstellationen (Seite 2, unten)

- zu 1. Hier beschreibt die Ministerin, dass der öffentliche Rettungsdienst dauerhaft den Bedarf zu 100% decken muss. Selbst wenn der Antragsteller den Antrag zurückzieht entsteht keinerlei Gefahr für Leib und Leben, da die Vorher-/Nachher-Situation die gleiche ist.*
- zu 2. Die Einbindung des privaten Anbieters an eine öffentliche Leitstelle macht keinen Unterscheid! Das Hilfesuchen des Bürgers findet dort so oder so statt. Ein Rettungsmittel muss disponiert werden, welches auch immer. Und ein Kostenausgleich findet auch statt, da der private Anbieter in der Notfallrettung deutlich weniger Entgelt bekommt wie der Träger des Rettungsdienstes. Der Träger muss die Leitstelle so bemessen, dass 100% Bedarf abgedeckt sind. Dies bekommt er durch die Kassen ersetzt. Sollte er eine „Leistengebühr“ dem privaten in Rechnung stellen, würden diese Einnahmen durch die Kassen abgezogen werden. Im Gegenzug entstehen dem privaten Anbieter mehr Kosten, welche von den Kassen erstattet werden müsste. Es besteht also*

kein Unterschied ob durch die öffentliche Leitstelle der privaten Anbieter disponiert wird oder eigene Fahrzeuge.

- zu 3. Die Ministerin geht davon aus, dass die über die durch den öffentlichen Rettungsdienst bedarfsgerechten 100% vorgehaltenen Rettungsmittel zusätzlichen Fahrzeuge des privaten Anbieters dazu führen, dass plötzlich im Notfall Fahrzeuge für den Notfall fehlen. 100% + 5% ergibt weniger als 100% ??? So macht man aus einem Mehr durch Täuschung ein Weniger.
- zu 4. Bei den hier angesprochenen Verzichtsfällen handelte es sich ausschließlich um KRANKENTRANSPORTE, welche im neuen Rettungsdienstgesetz für private Anbieter erhalten bleiben sollen. Auch ist dieser Inanspruchnahmeverzicht nach Personenbeförderungsgesetz ein Verwaltungsakt, welcher mit abschließender Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde abgeschlossen wird. Soweit zukünftig Fahrzeuge der NOTFALLRETTUNG betroffen sein könnten, wird mit dieser Entscheidung die Verfügbarkeit von Fahrzeugen der Leitstelle mitgeteilt. Um anzunehmen, dass der hier als Horrorszenerario dargestellte Fall, dass in einem Notfall plötzlich das Rettungsmittel des privaten Anbieters nicht verfügbar ist, bedarf es schon ausgiebiger Phantasie. Zusätzlich darf man auch hier gerne einmal rechnen: 105% - 5% = weniger als 100% (also nicht mehr bedarfsgerecht) ???
- zu 5. Es ist irrelevant, ob eine Genehmigung für NOTFALLRETTUNG nach Ablauf wieder beantragt wird oder nicht. Ganz davon abgesehen, dass der öffentliche Rettungsdienst wie von der Ministerin bereits deutlich und mehrfach ausgeführt 100% des Bedarfs abdeckt, muss dieses Verfahren schon etwa ein halbes Jahr vor Ablauf der Genehmigung gestartet werden, da umfangreiche Prüfungen und Gutachten angefordert werden müssen.
- zu 6. Den Punkt Insolvenz habe ich bereits erläutert.

3. Konkrete Fälle (Seite 3, unten)

- zu 1. Es handelt sich in diesem Fall um KRANKENTRANSPORT und nicht Notfallrettung und stellt daher keinerlei konkrete Gefahr dar. Da der betroffene Rettungsdienststräger sicherlich seiner Pflicht einer bedarfsgerechten 100% Vorhaltung nachgekommen ist darf es nicht zu Engpässen kommen.
- zu 2. Auch hier handelt es sich um KRANKENTRANSPORT und nicht Notfallrettung! Ganz davon abgesehen, dass das betroffene Unternehmen kaum Transportaufträge generieren konnte. Der öffentliche Krankentransport hatte deshalb auch nicht plötzlich mehr Aufträge abzuarbeiten.
- zu 3. Auch hier handelt es sich um KRANKENTRANSPORT und nicht Notfallrettung! Außerdem führt das Unternehmen ordnungsgemäß seinen Betrieb weiter.

Bis hier wurden ausschließlich Fälle aus dem in Zukunft für Private weiter möglichen Bereich des

KRANKENTRANSPORTES aufgeführt. Das hätte zur Folge, dass, sollte es sich um potentielle Gefahren handeln, diese in Zukunft weiter bestehen und der Gesetzgeber dies billigend in Kauf nimmt.


- zu 4. Wie schon im Abschnitt „Insolvenz“ ausgeführt besteht dieses Risiko auch bei Hilfsorganisationen. Im übrigen gilt bei einem Verwaltungsakt immer noch das Prinzip „bekannt und bewährt“. Gerade nach diesem Prinzip werden Risiken minimiert.
- zu 5. Patienten mit zusätzlicher Keimbelastung werden von privaten Anbietern nicht durchgeführt? Weil diese finanziell unattraktiv sind? Nach Rahmenhygieneplan Schleswig-Holstein müssen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den allermeisten Fällen im gleichen Umfang durchgeführt werden, unabhängig ob der Patient keimbelastet ist oder nicht. Denn jeder von uns kann mit einem Keim infiziert sein. In den allermeisten Fällen macht dies also keinen Unterschied.

Bei aller bestem Willen, ich erkenne hier nirgendwo eine das Leib und Leben bedrohende Situation. Vor allem unter dem Aspekt, dass gerade ein Mehraufkommen von Einsätzen in der Notfallrettung durch die Kapazitäten des privaten Anbieters allen zu Gute kommt. Ein „plötzlich ist er weg“-Szenario ist an den Haaren herbei gezogen und war niemals in der Vergangenheit ein Thema. Die für den Bereich Krankentransport dargestellten Fälle, wo plötzlich mehr Krankentransporte beim öffentlichen Rettungsdienst anfallen, wird es mit dem neuen Gesetz dann offensichtlich immer noch geben.

Rechtlich können durch die Ministerin keine konkreten Gefährdungen dargelegt werden. Man versucht hier durch Täuschung und Vermischung von Krankentransport und Rettungsdienst die Notfallrettung privater Anbieter als unzuverlässig und gefährlich darzustellen. Sollte dies tatsächlich der Fall sein und eine konkrete Gefahr für einen funktionsfähigen Rettungsdienst bestehen hätte wohl längst gehandelt werden müssen.

Mit dem Wegfall der Notfallrettung für unser Unternehmen und der damit verbundenen Beschränkung meiner beruflichen Tätigkeit werde ich das wirre Handeln der Ministerin Alheit durch das Verfassungsgericht überprüft lassen.

Mit freundlichen Grüßen

CLINO  TRANS

Clinotrans GmbH
Am Kiel-Kanal 28
D-24106 Kiel
Fon +49 (0) 431 / 888 000 - 0
Fax +49 (0) 431 / 888 000 - 60

Oliver von der Wehl
Geschäftsführer